

# WER-aktuell

Herausgeber: **K:WER – Koordinierungsstelle: WindEnergieRecht**

Redaktion: Prof. Dr. Bernd Günter

Redaktion-WER-aktuell@tu-bs.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

**WER-aktuell** informiert über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Die Informationen gliedern sich in

1. (Rechts-)politische Entwicklungen
2. Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
3. Literatur
4. Verschiedenes
5. Hinweise auf Veranstaltungen.

Für ergänzende Hinweise und Anregungen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt  
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter  
Redaktion

**K:WER**  
**Koordinierungsstelle:**  
**WindEnergieRecht**

Leitung:  
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für  
Rechtswissenschaften

Technische Universität  
Braunschweig

## LAST MINUTE NEWS

**Teilflächennutzungsplan  
"Windenergienutzung"  
der Gemeinde Wustermark  
unwirksam**  
**BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 -  
4 CN 1.11, 4. CN 2.11**  
Behandelte Themen:  
Sonderbauflächen für  
Windenergie,  
Ausschlussfläche, harte  
Tabuzonen,  
weiche Tabuzonen.

**K:WER**  
Ab sofort finden Sie K:WER  
auch im Internet:  
<http://www.k-wer.net/>

## **K:WER**

### **Eröffnungsveranstaltung**

**11. Januar 2013**

**16.00 – 20.00 Uhr**

**Haus der Wissenschaft**

**Pockelsstraße 11, 38106 Braunschweig**

### **PROGRAMM**

#### **Begrüßung**

Prof. Dr. Edmund Brandt  
Leiter K:WER

#### **Grußworte**

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Jürgen Hesselbach  
Präsident der TU Braunschweig

Prof. Dr. Reinhold Haux  
Dekan der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der TU Braunschweig

#### **Erwartungen an K:WER**

*aus der Sicht der Wissenschaft ...*

Thorsten Müller  
Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg

*aus verbandspolitischer Sicht ...*

Sylvia Pilarsky-Grosch  
Stellvertretende Präsidentin des Bundesverbandes WindEnergie, Berlin

*aus der Sicht der Praxis ...*

Dr. Norbert Brielmann  
Büro für ökologische Studien, Rostock

**Vorstellung der Koordinierungsstelle Windenergierecht**

Prof. Dr. Edmund Brandt  
Leiter K:WER

**Vorstellung des Vereins zur Förderung der Koordinierungsstelle Windenergierecht**

Dipl.-Kfm. Jan Hinrich Glahr  
Vorsitzender, Potsdam

**Fachvortrag**

***Offene Fragen im Recht der Windenergienutzung***

Rechtsanwalt und Notar Jann Berghaus, Aurich

**Schlusswort**

Prof. Dr. Edmund Brandt  
Leiter K:WER

**Buffet**

**Anmeldung bitte bis 04. Januar 2013 per E-Mail an**

**[veranstaltung@k-wer.net](mailto:veranstaltung@k-wer.net)**

## 1. Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen - EU - Bund - Länder

### EU:

-

### Bund:

#### **Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

am 29.11.2012 vom Bundestag verabschiedet

[http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/41832717\\_kw48\\_angenommen\\_abgelehnt/index.html](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/41832717_kw48_angenommen_abgelehnt/index.html)

#### Text:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/117/1711705.pdf>

#### **Verfahrensvorschlag zur Neuregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)**

**BMU**, 11.10.2012

[http://www.bmu.de/erneuerbare\\_energien/downloads/doc/49213.php](http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/49213.php)

#### Hintergrundpapier:

[http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verfahrensvorschlag\\_eeg-reform\\_2012\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/verfahrensvorschlag_eeg-reform_2012_bf.pdf)

### Länder:

#### **Brandenburg**

#### **Unter Beachtung des Vogelschutzes – mehr Suchraum für Windenergie**

Die bestehenden naturschutzfachlichen Kriterien beim Ausbau der Windenergie in Brandenburg wurden überprüft und angepasst. Durch die Anpassung werden die Suchräume für die Windenergienutzung aus naturschutzfachlicher Sicht erweitert.

Mit der Änderung wird der am 01.01.2011 in Kraft getretene Erlass zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen fortgeschrieben.

**MUGV Brandenburg**, Pressemitteilung v. 26.10.2012

<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.311902.de>

## Schleswig-Holstein

### Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes

Nachdem der Landtag im November 2012 das Gesetz zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften vom April 2012 aufgehoben hat, gilt wieder das Landesplanungsgesetz in seiner Fassung von 1996. Dieses Gesetz soll jetzt an das aktuelle Raumordnungsgesetz des Bundes angepasst werden. Zudem will die Landesregierung den Zuschnitt der Planungsräume im Land verändern. Der Entwurf für ein neues Landesplanungsgesetz wurde am 20.11.2012 erstmals im Kabinett beraten. Bis zum 28.01.2013 läuft ein förmliches Beteiligungsverfahren.

[http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Landesplanung/AktuelleProjekte/Landesplanungsgesetz/landesplanungsgesetz\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Landesplanung/AktuelleProjekte/Landesplanungsgesetz/landesplanungsgesetz_node.html)

Text des Gesetzentwurfs:

[http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Landesplanung/AktuelleProjekte/Landesplanungsgesetz/entw\\_gesetz\\_\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Landesplanung/AktuelleProjekte/Landesplanungsgesetz/entw_gesetz__blob=publicationFile.pdf)

### Schleswig-Holstein: Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Die Teilfortschreibungen der fünf Regionalpläne wurden am 06.11.2012 festgestellt und werden am 17.12.2012 rechtskräftig. Es werden rund 13.200 Hektar zusätzliche Flächen – und damit fast doppelt so viele wie bisher – für die Windenergienutzung ausgewiesen (insgesamt rund 1,7 % der Landesfläche).

[http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Landesplanung/WeitereThemen/Windenergie/Teilfortschreibungen/Teilfortschreibungen\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Landesplanung/WeitereThemen/Windenergie/Teilfortschreibungen/Teilfortschreibungen_node.html)

## 2. Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

### Europäischer Gerichtshof:

-

### Bundesgerichtshof:

#### BGH, Urt. v. 10.10.2012 - VIII ZR 362/11

Behandelte Themen:

Klage gegen die Zuweisung von Anschlusspunkten von WEA an Stromnetze durch Netzbetreiber, unter gesamtwirtschaftlicher Betrachtung für den Netzbetreiber günstigster Verknüpfungspunkt, in kürzester Entfernung liegender Verknüpfungspunkt.

**Oberverwaltungsgerichte:****OVG Mannheim, Urt. v. 09.10.2012 - 8 S 1370/11**

Behandelte Themen:

Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, Unwirksamkeit einer Regionalplanung, Verhinderungsplanung, Ermangelung „substantiellen Raums“ für Windenergienutzung.

**OVG München, Beschl. v. 15.10.2012 - 22 CS 12.2110, 22 CS 12.2111**

Behandelte Themen:

Abweisung einer Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von WEA, Beeinträchtigung durch Schallimmissionen und Schattenwurf, Irrelevanzregelung der TA Lärm, Wertminderung von Nachbargrundstücken.

**OVG Münster, Beschl. v. 06.11.2012 - 8 B 441/12**

Behandelte Themen:

Nebenbestimmungen zu einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für die Errichtung von Windenergieanlagen, störende Einwirkungen durch Erscheinungsbild von WEA auf Tiere.

**OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11**

Behandelte Themen:

Klage auf Erteilung eines positiven Vorbescheids zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen, Beeinträchtigung der Funktion avifaunistisch wertvoller Flächen durch WEA, nicht faktische Vogelschutzgebiete als Ausschlussflächen für Windenergienutzung.

**Verwaltungsgerichte:****VG Münster, Urt. v. 21.09.2012 - 10 K 758/11**

Behandelte Themen:

Abweisung einer Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von WEA, keine Drittschutzwirkung aus den Darstellungen der Flächennutzungsplanung, schädliche Umwelteinwirkungen aus Lärmimmissionen.

**VG Minden, Urt. v. 31.10.2012 - 11 K 233/12**

Behandelte Themen:

Klage gegen erneute Entscheidung über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen, WEA in Wasserschutzgebieten, bedrängende Wirkung auf Denkmäler, fehlerhafte Zustellung des Bescheids.

**VG Regensburg, Urt. v. 08.11.2012 - RO 7 K 12.148**

Behandelte Themen:

Beschwerde gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen, Zuschläge für Ton und Impulshaltigkeit, bedrängende Wirkung von WEA, Schattenschlag.

**VG Arnsberg, Urt. v. 22.11.2012 - 7 K 2633/10**

Behandelte Themen:

Klage auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen, Windenergienutzung in FFH-Gebieten, Vereinbarkeit mit militärischen Belangen und Belangen des Luftverkehrs.

**VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 - 12 A 2305/11**

Behandelte Themen:

Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Rotmilan, naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Genehmigungsbehörde.

**Finanzgerichte:****FG Hannover, Urt. v. 26.09.2012 - 2 K 196/11**

Behandelte Themen:

Abschreibungsbeginn bei Errichtung von Windenergieanlagen, Abgrenzung der Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ von WEA, Betrachtung von Übergabestation und Zuwegung als selbständige Wirtschaftsgüter.

**3. Literatur****Aufsätze:****HANNS-CHRISTIAN FRICKE****Zur Reichweite der EEG-Umlage - Zugleich eine Anmerkung zum Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. M. vom 25.04.2012**

Energierrecht - Zeitschrift für die Gesamte Energierechtspraxis (ER) 2012, Heft 2, S. 63 – 68.

Inhalt:

Seit dem Bestehen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird über die Frage gestritten, ob und gegebenenfalls wie sich im Rahmen von Energielieferverhältnissen eine Teilnahme am EEG-Umlageverfahren vermeiden lässt. Diesbezügliche Meinungsverschiedenheiten bestanden, weil unklar war, unter welchen Voraussetzungen eine vom EEG-Umlageverfahren freigestellte "Eigenversorgung" angenommen werden kann. Mit der EEG-Novelle 2012 hat der Gesetzgeber nunmehr erstmals eine Eigenversorgungsregelung in das Gesetz aufgenommen. Die sich hieraus für die Praxis ergebenden Konsequenzen werden im Rahmen dieses Beitrags dargestellt.

**ERIK GAWEL/ALEXANDRA PURKUS****Markt- und Systemintegration erneuerbarer Energien: Probleme der Marktprämie nach EEG 2012**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2012, Heft 11, S. 587 – 597.

Inhalt:

Für eine effiziente und versorgungssichere Stromversorgung mit einem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien ist es notwendig, auch die Erzeugung erneuerbaren Stroms verstärkt an kurz- wie langfristigen Marktsignalen auszurichten. Das EEG 2012 führte hierzu als zentrales Instrument das Marktprämienmodell ein, um Anlagenbetreiber stärker an den Markt heranzuführen und Anreize für eine bedarfsgerechtere Stromproduktion zu setzen. Bereits ein halbes Jahr nach der Einführung steht die Marktprämie jedoch in der Kritik, hohe Zusatzkosten ohne entsprechenden Mehrwert zu schaffen. Auf der Grundlage erster empirischer Erfahrungen geht der Beitrag der Frage nach, inwieweit das Marktprämienmodell in seiner aktuellen Ausgestaltung, zumindest aber grundsätzlich zur Markt- bzw. Systemintegration beitragen kann. Zudem wird diskutiert, welche Effizienzgewinne sich realisieren lassen und welche Zusatzkosten dabei entstehen. Angesichts der in kurzer Zeit sichtbar gewordenen Probleme fragt sich, ob eine Fortführung des Modells in seiner jetzigen Form empfehlenswert sein kann.

**ILKA HOFFMANN/WIELAND LEHNERT****Das elektronische Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien: Rechtliche Grundlagen und praktische Abläufe**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2012, Heft 12, S. 658 – 666.

**Inhalt:**

Am 1.1.2013 werden das elektronische Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien vom Umweltbundesamt (UBA) in Dessau in Betrieb genommen und erstmalig elektronische Herkunftsnachweise (HKN) ausgestellt. Um den regulären Betrieb vorzubereiten, konnten bereits ab November 2012 Registrierungen der Akteure und Erneuerbare-Energien-Anlagen vorgenommen werden. Mit dem Herkunftsnachweisregister wird rechtliches Neuland betreten. Denn die Administration von Herkunftsnachweisen wurde bislang nicht durch eine staatliche Stelle vorgenommen, und auch ansonsten gab es nur wenige rechtliche Vorgaben zu Herkunftsnachweisen. In dem folgenden Aufsatz werden der rechtliche Rahmen für den Betrieb des Registers sowie die praktischen Abläufe erläutert. Zentrales Regelwerk für den Betrieb des Registers ist die am 19.10.2012 in Kraft getretene Durchführungsverordnung über HKN für Strom aus erneuerbaren Energien (HkNDV), die im Folgenden näher vorgestellt werden soll. Daneben spielen die Herkunftsnachweisverordnung (HkNV) sowie die Ermächtigungsgrundlage in § 55 EEG und die europarechtliche Grundlage in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie eine wichtige Rolle. Einleitend soll zunächst der rechtliche Hintergrund des Herkunftsnachweisregisters und insbesondere der HkNDV dargestellt werden (A.). Darauf aufbauend wird die Rolle und Bedeutung des Herkunftsnachweisregisters im Verhältnis zum Fördermechanismus des EEG (B.) sowie zu den im EnWG geregelten Normen der Stromkennzeichnung dargestellt (C.). Im Anschluss folgt dann in Form eines Überblicks eine Erläuterung der in der HkNDV normierten praxisrelevanten Register-abläufe (D.).

**HOLGER KRAWINKEL****Der Infrastrukturausbau im Rahmen der Energiewende benötigt umfassende Planungsinstrumente**

Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 2012, Heft 5, S. 461 – 465.

**Inhalt:**

Bis in die 90er Jahre hinein schien der Infrastrukturausbau noch weitgehend ein Selbstgänger zu sein. Trotz vereinzelter Proteste waren es die Bürger oft selbst, die den Bau von Umgehungsstraßen, Autobahnen und Zufahrten, schnellen Schienenverbindungen, sogar von Flughäfen forderten. Heute stellt sich der Bürger anders dar. Verschrien gar als „Wutbürger“ scheint er einen weiteren Infrastrukturausbau fast überall abzulehnen. Auf den ersten Blick hat diese Kehrtwende der Bürger nicht nur negative Seiten. Man denke nur an den vermiedenen Landschaftsverbrauch und an den Schuldenabbau der öffentlichen Haushalte, soweit es sich um öffentlich finanzierte Verkehrsprojekte handelt. Lagen die Motive der Proteste früher eher im Natur- und Umweltschutz begründet, steht heute oft die persönliche Betroffenheit im Mittelpunkt. Daher trifft dieser Widerstand heute nicht nur Verkehrsprojekte, sondern auch Hoch- und Höchstspannungsleitungen, die im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien notwendig werden, und auf Wind- und Solarparks selbst.

**VOLKER LÜDEMANN****Hält die Marktprämie was sie verspricht? Eine Analyse anhand aktueller Zahlen**

Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 2012, Heft 4, S. 325 – 334.



**Inhalt:**

Der Gesetzgeber hat mit dem EEG 2012 erstmals umfangreiche Regelungen zur Marktintegration der erneuerbaren Energien vorgelegt. Herzstück dieser Regelungen ist die Marktprämie. Sie soll einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien künftig bedarfsgerechter zur Verfügung stehen. Der Beitrag geht der Frage nach, ob die Marktprämie die hohen Erwartungen erfüllt. Er stellt die Überlegungen vor, die zur Marktprämie geführt haben und wirft einen Blick auf deren Funktionsweise. Anschließend setzt er sich mit den aktuellen Zahlen zur Nutzung der Marktprämie auseinander. Auf dieser Grundlage erfolgt eine vorläufige Bewertung des Marktprämienmodells. Ein Ausblick schließt den Beitrag ab.

**GERRIT MANSSEN****Die Zukunft der EEG-Umlage – weiter auf verfassungswidrigen Wegen?**

Energiewirtschaftliche Tagesfragen (et) 2012, Heft 11, S. 49 – 51.

**Inhalt:**

Die Finanzierung der sog. Energiewende erfolgt im Wesentlichen über die EEG-Umlage. Sie wird seit dem 1.1.2010 bundeseinheitlich für das jeweilige Jahr von den Netzbetreibern festgelegt, pro kWh Stromverbrauch von den Stromversorgern erhoben und an die Stromkunden weitergegeben. Dies entspricht in der rechtlichen Gestaltung in wesentlichen Punkten dem vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfenen früheren Kohlepfennig. Es müssen deshalb Überlegungen angestellt werden, wie das derzeit verfassungswidrige System der EEG-Umlage durch ein verfassungsmäßiges System zur Finanzierung erneuerbarer Energien ersetzt werden kann.

**PETER SALJE****"Energiewende" und Wettbewerb - Der Vorschlag zur Gründung einer Deutschen Gleichstrom-Netzgesellschaft**

Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2012, S. 359.

**Inhalt:**

Gemäß § 17 Abs. 2a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichtet, in ihrer jeweiligen Regelzone die Netzanbindung von Offshore-Windenergieanlagen zu gewährleisten und die entsprechenden Kabelverbindungen zu planen und so rechtzeitig zu realisieren, dass die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erfolgende Abnahme dieses Stroms unverzüglich und vorrangig erfolgen kann. In der Vergangenheit sind bereits Verzögerungen im Hinblick auf die Realisierung dieser Verpflichtung aufgetreten; hierfür werden verschiedene Gründe geltend gemacht (Lieferzeit der Kabel, meteorologische Bedingungen, Verzögerungen bei den Ausrüstern usw.). In Bezug auf eine Verbesserung dieser Finanzierung wird vorgeschlagen, unter Beteiligung aller ÜNB eine "Deutsche Gleichstrom-Netzgesellschaft" zu gründen, die den gesetzlichen Auftrag erhalten soll, Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb von Gleichstrom-Verbindungen auf See und an Land durchzuführen (sogenanntes "Overlay-Netz"). Dieser Vorschlag wird damit begründet, ein Investitionsvolumen von mehr als 15 Milliarden € für die Realisierung der Offshore-Netzanschlüsse könne nicht von einem einzigen Unternehmen aus dem Kreis der Übertragungsnetzbetreiber geleistet werden. Hinzu komme das Erfordernis einer großräumigen Planung der neuen Netzstrukturen. Vorteil sei zudem eine zusätzliche Stabilität im Netzbetrieb.

**ALFRED SCHEIDLER****Die Rückstellung von Baugesuchen für Windkraftanlagen – Zur Anwendung des § 35 Abs. 3 BauGB**

Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 2012, Heft 4, S. 368 – 371.

**Inhalt:**

Da Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegiert zulässig sind, d. h. gegenüber möglicherweise im Konflikt dazu stehenden öffentlichen Belangen ein gesteigertes Durchsetzungsvermögen haben, befürchten viele Gemeinden, dass ihr Gemeindegebiet mit Windkraftanlagen überhäuft und „verspargelt“ wird. Eine Möglichkeit der gemeindlichen Steuerung besteht nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: Mit dem darin geregelten Planvorbehalt können Gemeinden mittels Flächennutzungsplanung durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freihalten.

**GERD SCHMIDT-EICHSTAEDT****Zur Methodik und Wirkung der Festlegung von Eignungsgebieten für die Windkraftnutzung durch die Regionalplanung**

Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2012, Heft 11, S. 481 – 488.

**Inhalt:**

Die Regionalplanung steht vor der Aufgabe, der Nutzung der Windkraft als erneuerbarer Energie durch die Ausweisung von Eignungsgebieten substanziell Raum zu verschaffen. Bei der Aufstellung von sachlichen Teilregionalplänen zur Windkraftnutzung muss die kommunale Bauleitplanung von den regionalen Planungsstellen uneingeschränkt respektiert werden. Durch Bauleitplanung festgelegte Siedlungsflächen sind Tabuflächen, auch wenn sie noch nicht erschlossen und bebaut wurden. Die Kommunen müssen ihrerseits die von der Regionalplanung festgelegten Eignungsgebiete als Ziele der Raumordnung beachten. Sie dürfen sie nicht wesentlich beschneiden oder vergrößern. Vorhaben innerhalb eines Eignungsgebiets sind nach dem normalen Entscheidungsprogramm des § 35 I BauGB zu beurteilen. Nach § 35 I BauGB privilegierte Vorhaben stehen auch in Eignungsgebieten grds. gleichberechtigt nebeneinander. Nur Vorranggebiete schaffen Vorrang für die Windenergie.

**THOMAS SCHOMERUS/ANDREA HENKEL****Die Marktprämie im EEG 2012 - eine erste Zwischenbilanz**

Energierecht - Zeitschrift für die Gesamte Energierechtspraxis (ER) 2012, Heft 1, S. 13 – 21.

**Inhalt:**

Ein halbes Jahr nach der Einführung der Marktprämie als Kernbestandteil der Direktvermarktung nach §§ 33a ff. EEG 2012 zeigen erste Erfahrungen, dass dieses Instrument insbesondere von der Onshore-Windindustrie sehr gut angenommen worden ist. Allerdings ist die Steuerwirkung des Marktprämienmodells in Richtung Markt- und Systemintegration nach bisherigen Entwicklungen zweifelhaft, denn es wurden vor allem fluktuierende Energieträger zur Marktprämie angemeldet, bei denen Mitnahmeeffekte durch die Managementprämie naheliegen.

**HENNING THOMAS/JENS VOLLPRECHT****Neubau, Versetzung, Erweiterung, Konzeptänderung und „verbessernde“ Reparatur von EEG-Anlagen oder: Das Anlagenphantom**

Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 2012, Heft 4, S. 334 – 346.

**Inhalt:**

Kaum eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durchläuft den gesamten Förderungszeitraum von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres ohne technische und bauliche Veränderungen: EEG-Anlagen werden repariert, erweitert oder von einem Ort zu einem anderen versetzt, der bestehende Generator durch einen leistungs-stärkeren Generator getauscht, etc. Die Fallkonstellationen von Umgestaltungen von EEG-Anlagen sind damit durchaus vielseitig. Daran knüpfen sich Fragestellungen an, welche für die Vergütungs-ansprüche nach den Erneuerbare-Energien-Gesetzen von zentraler Relevanz sind: Welche Komponenten des Kraftwerks gehören zur EEG-Anlage? Wann wurde sie in Betrieb genommen? Diese Fragen sind vor allem deshalb von erheblicher Bedeutung, weil die Vergütungsvoraussetzungen und die Vergütungssätze nach dem EEG 2000, 2004, 2009 und 2012 erheblich divergieren und die Anwendung der relevanten Vergütungsbestimmungen im Regelfall von dem Inbetriebnahmedatum der EEG-Anlage abhängt. Mit diesem Artikel soll eine „Kategoriebildung“ für die Umgestaltung von EEG-Anlagen vorgenommen und bewertet werden, wie die unterschiedlichen Fälle nach aktueller Rechtslage zu behandeln sind. Wie zu zeigen sein wird, kommt es dabei nicht auf den viel diskutierten Anlagenbegriff des EEG an, zu dem daher auch Stellung bezogen wird. Der Schwerpunkt aber liegt auf der nun in § 3 Nr. 5, 2. HS EEG 2012 enthaltenen Vorschrift zum Austausch von Teilen von EEG-Anlagen, welche zentrale Bedeutung für die Behandlung von veränderten EEG-Anlagen hat.

**NORBERT WIEDERHOLT/JAN-HENDRIK BODE/VICTORIA REUTER**

**Rückenwind für den Ausbau der Offshore-Windenergie?**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2012, Heft 19, S. 1207 – 1212.

**Inhalt:**

Nachdem der Ausbau der Offshore-Windenergie auf Grund von technischen Herausforderungen, Finanzierungsschwierigkeiten und der unklaren Gesetzeslage erheblich ins Stocken geraten ist, hat das Bundeskabinett am 29.08.2012 den von der Offshore- Windenergiebranche lang erwarteten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften beschlossen (abrufbar unter <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=505228.html>). Im Zentrum der angestrebten Gesetzesänderung stehen ein Systemwechsel hin zu einem verbindlichen Offshore-Netzentwicklungsplan und gesetzliche Haftungsregelungen, die mehr Planungssicherheit für die Beteiligten schaffen sollen. Die geplanten Vorschriften werden einen nachhaltigen Einfluss auf die Offshore-Branche haben. Das neue Gesetz soll noch dieses Jahr in Kraft treten. Der Beitrag stellt nach einer Beleuchtung der Hintergründe der Gesetzesänderung (I) die geplanten gesetzlichen Regelungen vor (II) und unterzieht sie anschließend einer kritischen Würdigung (III).

**Graue Literatur:**

**Deutscher Städte- und Gemeindebund [Hrsg.]**

**Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering**

Berlin, 2. Auflage, September 2012 (DStGB Dokumentation No. 111)

**Inhalt:**

Die Dokumentation gliedert sich in drei Teile. Der einleitende Teil A stellt allgemeine Hintergründe zur Windenergienutzung dar und gibt in komprimierter Form einen Überblick über die wesentlichen Aspekte, die bei der Planung von Windenergievorhaben zu berücksichtigen sind. Die hier angesprochenen Themen werden in den Teilen B und C vertiefend aufgegriffen. Im Teil B werden fachliche Grundlagen beschrieben, Teil C konzentriert sich auf das Planungsrecht.

[http://www.repowering-kommunal.de/fileadmin/Dokumentation\\_\\_Windenergie\\_Repowering\\_2012.pdf](http://www.repowering-kommunal.de/fileadmin/Dokumentation__Windenergie_Repowering_2012.pdf)

## 4. Verschiedenes

### Konzept für Windkraftstandorte in Naturparks

Im Rahmen eines Modellprojekts wurde ein Drei-Zonen-Konzept für die Schutzzone des Naturparks Altmühltal erarbeitet. Die im Rahmen des Modellkonzepts erarbeitete Methodik, zum Beispiel die Festlegung von Abstandsflächen zu Natur- und Baudenkmälern, kann bayernweit angewendet werden.

**BAY STMUG**, Pressemitteilung Nr. 320/12 v. 27.11.2012

<http://www.stmug.bayern.de/aktuell/presse/detailansicht.htm?tid=24696>

### Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]

#### Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW

##### Teil 1 Windenergie

LANUV Fachbericht 40, Recklinghausen 2012

Inhalt:

Die Studie liefert zwei wesentliche Grundlagen zum Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen:

1. Das Zusammenfassen aller verfügbaren Daten zur Raumnutzung und zu Windströmungen in Nordrhein-Westfalen und deren Bereitstellung im „Energieatlas NRW“ sowie
2. die auf dieser Basis abgeleiteten Windpotenziale.

<http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/fachberichte/fabe40/fabe40start.htm>

### Rechtswissenschaftliche Analyse des Rechts der Erneuerbaren Energien in Spanien unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Entwicklung

Das durch das BMU geförderte gleichnamige Vorhaben wurde mit dem Gesamtziel durchgeführt, das Recht der Erzeugung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien in Spanien detailliert zu erfassen, um die in Teilbereichen mit Vorbildwirkung auch für andere Rechtsordnungen angesehenen Instrumente besser verstehen und bewerten zu können. Ferner soll eine rechtsvergleichende Untersuchung bestimmter Aspekte einen Erkenntnisgewinn für die wissenschaftliche Bewertung des deutschen Rechts ermöglichen.

[http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare\\_energien/downloads/doc/48597.php](http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/48597.php)

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vorhabens:

[http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/rees\\_endbericht\\_zusammenfassung.pdf](http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/rees_endbericht_zusammenfassung.pdf)

### Neue Fachzeitschrift

#### EnWZ – Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft

Die monatlich erscheinende Fachzeitschrift aus dem Verlag C.H.BECK informiert aktuell und umfassend über alle relevanten rechtlichen Aspekte der kommunalen, nationalen und europäischen Energiewirtschaft.

<http://www.beck-shop.de/EnWZ--Zeitschrift-gesamte-Recht-Energiewirtschaft/productview.aspx?product=11392383>

## 5. Hinweise auf Veranstaltungen

11.01.2013 (Braunschweig)

### **K:WER Eröffnungsveranstaltung**

Veranstalter: Koordinierungsstelle WindEnergieRecht

15.01.2013 – 17.01.2013 (Berlin)

### **Windpark Projektplanung – Planungsphasen, Finanzierung und Genehmigung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

04.02.2013 – 05.02.2013 (Essen)

### **Grundlagen Windenergie – Praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

06.02.2013 – 07.02.2013 (Bremen)

### **Offshore Windenergie Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

06.02.2013 – 07.02.2013 (Bremen)

### **Basiswissen Offshore Windenergie – Wirtschaft, Technik und Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

20.02.2013 – 21.02.2013 (Berlin)

### **Wind im Wald – Projektierung, Regionalplanung und Akzeptanz**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

27.02.2013 – 28.02.2013 (Berlin)

### **Basiswissen Onshore Windenergie – Wirtschaft, Technik und Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

27.02.2013 – 28.02.2013 (Bremen)

### **Rechtliche Aspekte der Windenergie**

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

13.03.2013 – 14.03.2013 (Berlin)

### **Basiswissen Stromnetze und Netzanbindung Windenergie – Technik und Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

17.04.2013 – 18.04.2013 (Berlin)

### **Regional- und Bauleitplanung bei Windprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

#### **Disclaimer:**

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten. Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.